

Mandantenrundschriften per E-Mail am 18.03.2020, 13 Uhr

Guten Tag liebe Mandanten*Innen,

soweit es uns möglich ist, möchten wir Sie über aktuellen Möglichkeiten, die derzeit für die Unternehmer*Innen geschaffen werden, informieren.

Das momentan wichtigste Instrument, um Ihnen als Arbeitgeber **finanzielle Entlastung** zu schaffen, sofern Ihre Mitarbeiter*Innen von einem Arbeitsausfall betroffen sind, ist das neue **Kurzarbeitergeld**. Wenn es Arbeitgebern*Innen wegen der Auftragsausfälle nicht möglich ist, alle oder einzelne ihrer Arbeitnehmer*Innen zu beschäftigen, sollte frühzeitig Kurzarbeit bei der **zuständigen Arbeitsagentur** angezeigt und KuG beantragt werden.

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket geschnürt, welches es Unternehmen erleichtern soll, Kurzarbeitergeld (KuG) zu beantragen. Das Gesetz wurde am 13.03.2020 von Bundestag und Bundesrat beschlossen und bereits am 14.03.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz ist damit nach unserem Kenntnisstand am 15.03.2020 in Kraft getreten.

Kurzarbeit kann aber **bereits ab dem 01.03.2020** nach den neuen Regelungen beantragt werden und das KuG **wird dann auch rückwirkend ab 01.03.2020 ausbezahlt**. Voraussetzung für die Rückwirkung auf den 01.03.2020 ist, dass die Kurzarbeit der Bundesagentur bis zum 31.03.2020 angezeigt wird.

Das Paket umfasst folgende Maßnahmen:

- Kurzarbeitergeld kann bereits beantragt werden, **wenn 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen** sind.
- Kurzarbeitergeld kann auch Leiharbeitnehmern gewährt werden.
- Die **Sozialbeiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für **die ausgefallenen Arbeitsstunden** werden den Arbeitgebern zu **100 Prozent erstattet**.
- Die Auszahlung von Kurzarbeitergeld kann einfacher als bislang auf 24 Monate verlängert werden.
- Unternehmen, die Vereinbarungen über Arbeitszeitschwankungen nutzen, müssen keine negativen Arbeitszeitsalden aufbauen, um Kurzarbeitergeld zahlen zu können.

Ablauf der Beantragung

1. Sie, der **Inhaber*In** oder **Geschäftsführer*In** des Unternehmens müssen zunächst **die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit vornehmen**.

Diese Anzeige können wir NICHT übernehmen.

Anbei der Link zum Formular:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

2. Sie, der **Inhaber*In** oder **Geschäftsführer*In** besprechen und vereinbaren mit Ihren Mitarbeitern den Umfang und die Dauer der Kurzarbeit. Hierzu haben wir Ihnen ein ganz allgemeines Muster über die **Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit** beigefügt, was selbstverständlich Ihren Gegebenheiten angepasst werden muss! Eine Haftung für eventuelle

Mandantenrundschriften per E-Mail am 18.03.2020, 13 Uhr

arbeitsrechtliche Konsequenzen von Seiten der Arbeitnehmer*Innen können wir nicht geben.

Wir erstellen Ihre Lohnbuchhaltung:

3. Haben Sie eine entsprechende Bewilligung erhalten, leiten Sie dies an uns weiter. Wir stellen dann den Antrag auf Auszahlung des KuG.
4. Zwischenzeitlich führen Sie bitte detaillierte Aufzeichnungen über die SOLL – und IST – Stunden Ihrer Mitarbeiter*Innen.
Diese benötigen wir zur Beantragung der Auszahlung.
5. Entsprechend der Zeitaufschreibungen zahlen Sie zunächst für die IST – Stunden Ihren Mitarbeiter*Innen das normale Entgelt, für die Differenz zu den SOLL – Stunden (quasi den Arbeitsausfall) zahlen Sie 60 bzw. 67 % des Arbeitsentgeltes weiter. Über den Antrag auf Auszahlung erhalten Sie dann von der Agentur für Arbeit das ausgezahlte Nettoentgelt für den Arbeitsausfall UND die dazu gehörigen Sozialversicherungsabgaben zurück. Die Abrechnung im Lohn Ihrer Mitarbeiter*Innen und die Beantragung des KuG übernehmen wir für Sie.

Sie erstellen Ihre Lohnbuchhaltung:

2. Sie müssen einen Leistungsantrag stellen, entsprechend des beigefügten Links https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Diesem Leistungsantrag muss in der Anlage die KUG – Abrechnungsliste beigefügt werden. Bitte achten Sie auf eine saubere Dokumentierung der SOLL – und IST – Stunden Ihrer Mitarbeiter*Innen.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Wir hoffen, ein wenig Licht ins Dunkel zum Thema „KUG“ gebracht zu haben.

Das gesamte Team der Büttner & Kollegen Steuerberatung wünscht Ihnen von Herzen, dass Sie, Ihre Familien und Ihre Mitarbeiter gut durch diese Zeit kommen.

Mit vielen Grüßen

Katrin Büttner
Steuerberaterin

Fachberaterin Gesundheitswesen
(IBG/ HS Bremerhaven)